

Satzung

der Gemeinde Finsing

**über die Erhebung von Gebühren
für die**

**Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe an der Kirche St. Georg Finsing,
an der Kirche Mariä Himmelfahrt Eicherloh sowie die gemeindlichen Friedhöfe
Neufinsinger Str. 18, Finsing und Am Steinfeld 10, Neufinsing**

**sowie für die damit in Zusammenhang stehenden
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

**Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I),
zuletzt geändert durch Gesetz vom
21. Juli 1989 (GVBI S. 361) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS
2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Finsing folgende**

Satzung

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe an der Kirche St. Georg Finsing, an der Kirche Mariä Himmelfahrt Eicherloh sowie die gemeindlichen Friedhöfe Neufinsinger Str. 18, Finsing und Am Steinfeld 10, Neufinsing Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Es werden erhoben:
 1. Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 2. Bestattungsgebühren (§ 5)
 3. Verwaltungsgebühren (§ 6)
 4. Auslagen (§ 7)

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist,
 1. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 2. wer zur Übernahme der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 3. wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.
- 2) Bei mehreren Gebührenschuldnern haftet jeder einzelne Schuldner gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, bei Anträgen auf eine Erlaubnis mit der Entscheidung.
- 2) Sie sind innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 4

Grabnutzungsgebühren

- 1) Die Grabgebühr beträgt für die Dauer der Nutzungszeit (§ 8 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) für

a)	ein Familiengrab	20 Jahre Nutzungszeit	600,00 €
		15 Jahre Nutzungszeit	450,00 €
b)	ein Einzelgrab	20 Jahre Nutzungszeit	400,00 €
		15 Jahre Nutzungszeit	300,00 €
c)	Urnengräber	10 Jahre Nutzungszeit	
	Einzelurnengrab		200,00 €
	Familienurnengrab		300,00 €
	Urnennischen		400,00 €
- 2) Die Fundamentherstellungskosten betragen (außer Urnengräber) 180,00 €/Einzelgrab und 270,00 €/Familiengrab.

- 3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt der Betrag in Abs. 1 entsprechend.
Soweit ein Nutzungsrecht an einem Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert wird (§ 13 Abs. 7 der Friedhofs- und Bestattungssatzung), ist anteilig die unter § 4 Abs. 1 festgesetzte Gebühr zu entrichten. Dieser Fall ist z.B. denkbar, wenn während des Laufs des Nutzungsrechts weitere Bestattungen an der Grabstelle vorgenommen werden.

§ 5

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | für die Benutzung der Leichenhalle | 50,00 € |
| 2. | für die Benutzung und den Unterhalt der allgemeinen Friedhofseinrichtungen (Friedhofspflegekosten) jährlich | 25,00 € |

§ 6

Verwaltungsgebühren

- 1) Die Verwaltungsgebühren betragen:
- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | für die Ausstellung einer Graburkunde | 13,00 € |
| 2. | für die Umschreibung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes | 10,00 € |
| 3. | für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern | 50,00 € |
| 4. | für die Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten | 10,00 € |
| 5. | für die Gestattung von Ausnahmen | 15,00 € |
| 6. | für die Genehmigung zur Exhumierung | 26,00 € |
- 2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

§ 7

Auslagen

Neben den Gebühren nach §§ 4 bis 6 erhebt die Gemeinde ihre im Einzelnen angefallenen Auslagen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 28. Oktober 2003 und die Änderungssatzung vom 12. Juli 2005 außer Kraft.

Finsing, den 20. Juli 2012

Gemeinde Finsing

Max Kressirer
1. Bürgermeister